

Satzung des Vereins

Understanding through World Encounter e.V.

Präambel

Understanding through World Encounter basiert auf dem Bewusstsein, dass internationale und interkulturelle Arbeit bis heute oftmals von Hierarchien, ungleicher Machtverteilung und Vorstellungen von Höher- und Minderwertigkeit geprägt war. *Understanding through World Encounter* will hier einen Gegenentwurf darstellen und sich deswegen explizit für gleichberechtigten Dialog, Partizipation und mehr globale Gerechtigkeit einsetzen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *Understanding through World Encounter*. Der Name *u-We* kann als Kurzform alleine verwendet werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung lautet der Vereinsname *Understanding through World Encounter e.V.*
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke und –ziele, Aktivitäten des Vereins

- (1) Die Zwecke und Ziele des Vereins sind:
 - a) Völkerverständigung im Sinne der Förderung der Begegnung, des Austausches und der Verständigung von Menschen untereinander, im Speziellen die Förderung des internationalen und interkulturellen Dialoges und dadurch des Friedens.
 - b) Leistung von entwicklungs- und gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit.
 - c) Unterstützung von Projekten, Initiativen und Personen, die sich für nachhaltige Entwicklung weltweit im Sinne der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit einsetzen.
 - d) Förderung der Wissenschaft und Forschung
- (1) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Austauschprojekten, Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen, im Besonderen zu entwicklungs- und gesellschaftspolitischen sowie sozio-kulturellen Themen.
 - b) Spendensammlungen zur Umsetzung der unter § 2 Abs. 1 genannten Vereinsziele.
 - c) Förderung ehrenamtlichen Engagements.
 - d) Informationsvermittlung und -bereitstellung sowie Öffentlichkeitsarbeit zu gesellschaftlich und politisch relevanten Themen, insbesondere mit Bezug zu globaler Gerechtigkeit.
- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht allen offen, die sich den Vereinszwecken verpflichtet fühlen und an ihrer Verwirklichung mitwirken wollen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen,
 - b) juristische Personen des privaten Rechts.
- (1) Es wird unterschieden zwischen:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (1) Aktive Mitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein unterstützen. Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinszwecke ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen. Die Art der Mitgliedschaft wird im Mitgliedsantrag bestimmt. Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, besitzen ansonsten jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, die von juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge oder Spenden erfolgt nicht.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, den Ruf des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dafür stimmt.

§ 5 Beiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Entstehung, die Fälligkeit und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. In Härtefällen kann der Vorstand Mitglieder auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle aktiven Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Protokollführer_in und Versammlungsleiter_in werden zu Beginn der Versammlung von den stimmberechtigten Anwesenden bestimmt. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag mindestens eines Versammlungsteilnehmenden wird geheim abgestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan zuständig für:
 - a) die Bestimmung der Anzahl, sowie die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer_innen,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer_innen auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer_innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat in Textform (postalisch oder per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sollten schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand das für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht dazu eingeladen worden sind und ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Geschäfts- und Rechtsverkehr nach außen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens neun gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind stets an Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann vom Vorstand eine kommissarische Nachfolgerin bzw. ein kommissarischer Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) Einberufen der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Übertragung von Aufgaben an andere Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit.
- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine_n Geschäftsführer_in bestellen. Diese_r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (2) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt.

§ 9 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Versammlungsleiter_in und der/dem Protokollführer_in zu unterzeichnen. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche nach Versendung des Protokolls.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Abstimmung über die Vereinsauflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Germanwatch e.V., Dr.Werner-Schuster-Haus, Kaiserstr.

201, D-53113 Bonn. Dieser darf die ihm so zugutekommenden Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der interkulturellen Verständigung, der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Entwicklungszusammenarbeit verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.